



Zollernalbkreis  
Landratsamt

**Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als  
untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde  
(Gebührenverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs.3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und  
§ 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) wird verordnet:

**§ 1**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Zollernalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 10.12.2021 außer Kraft.

Balingen, den 12.12.2023

Günther-Martin Pauli  
Landrat

